

Die Vorstellungen wiederhohlen, wann und so oft man will.

§. 13. Man muß es sich aber alsdann auch gefallen lassen, wann man ein- für allemahl abgewisen, oder bey Straff befohlen wird, nicht weiter zu suppliciren.

## Fünftes Buch.

Von Concipir- und Expeditung derer bey Cabineten und Canklenen resolvirten Sachen.

### Erstes Capitel.

Von Concipirung derer resolvirten Sachen überhaupt.

#### §. 1.

**S**in Præfident &c. hat darauf zu halten, daß die Secretarien, oder andere, denen es zukommt, das einmahl resolvirte, so bald, als es seyn solle und kan, wie auch mit behörigem Fleiß, concipiren.

§. 2. Gutachten, Conferenz- und Commissions-Verichte, u. d. werden billig von einem Rath, und zwar von dem Referenten, selbst verfertiget, nicht aber bloß dem Secretario überlassen.

§. 3. So auch Schreiben an Auswärtige und andere resolvirte Aufsätze von Wichtigkeit, darinn leicht verstoßen werden könnte.

§. 4. Ja Staats-Ministri selbst, welche die Fähigkeit